

Herzlich willkommen zum Newsletter der Nettigkeiten. Das Erfolgsrezept von Freiburgs künftigem Oberbürgermeister soll auch unser Leitprinzip werden. Misanthropie war gestern. Testen Sie uns an unseren neuen Ansprüchen und lassen Sie sich überraschen.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2018-05-11> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Die Ruhe vor dem Scheitern >

Irgendwie war es in letzter Zeit ein wenig ruhig um Frank Schätzing geworden. Wir konnten nur deshalb damit leben, weil wir eigentlich noch nie etwas von ihm gelesen haben. Das selbstkritische Resümee im großen Bild-Interview, er sei in seinem Leben zu 70 Prozent gescheitert, begeisterte aber auch uns. Wir rechneten hin und her, erreichten diesen Spitzenwert für uns aber beim besten Willen nicht.

Nun lesen wir ein wenig verwirrt in der ZEIT, sein Werk sei „besser als ein zähes Entrecôte“. Ursprünglich hatte es im Internet geheißen: „gerade noch besser“. Fanden wir eigentlich treffender, weil damit plastisch zum Ausdruck kam, wie knapp alles war.

<https://strafrecht-online.org/zeit-schaetzing> [kostenfreie Anmeldung]

II. Law & Politics

< Die taz auf der Hatz >

Gaby Mayr feiert in der taz ein Fest des investigativen Journalismus. Nicht nur interessiere sich die Staatsanwaltschaft (StA) nicht für die Hintergründe von Paragrafen. Zudem werde die Strafrechtspraxis durch den von nationalsozialistischem Gedankengut durchtränkten Kommentar zum StGB vom „misogynen“ Thomas Fischer gleichsam gleichgeschaltet.

<https://strafrecht-online.org/mayr-taz>

Aber der Reihe nach: Der Sprecher der StA Wuppertal weiß nicht, wie § 219a StGB zustande kam. Das müsse er nachschlagen. – Abgesehen davon, dass die Gesetzesgenese in aller Regel bei der Strafverfolgung keine Rolle spielt, scheint Mayr zunächst einer Fehleinschätzung zu unterliegen, wenn sie bemerkt, die betreffende Behörde habe „schon zweimal“ wegen dieses Gesetzes ermittelt, und dies wohl für viel hält. Zweimal ist nun aber für eine StA kein Grund für Routinen, zumal sich die Verfahren 2007 und 2015 und damit nicht in unmittelbarer zeitlicher Folge ereigneten.

Gerade bei Gesetzen, die in der Praxis so gut wie keine Rolle spielen (seit 2003 wurden aufgrund von § 219a StGB sieben Personen in Deutschland verurteilt, MK-StGB/*Gropp*

Vor § 218 Rn. 88), ist fehlendes Spezialwissen daher keine Überraschung. Und selbst wenn man über die Sinnhaftigkeit dieser Vorschrift sinnieren wollte – wofür es gute Gründe gibt –, so sähe sich zumindest die Staatsanwaltschaft nach Art. 20 Abs. 3 GG an dieses Gesetz gebunden, egal wie es zustande gekommen sein mag. Es ist also genau so, wie Mayr erkannt hat: „Die Hintergründe des Paragraphen schienen dafür [für die Strafverfolgung einer Ärztin aus Wuppertal] nicht relevant zu sein.“ Sie durften es nicht einmal sein.

Die StA ist hier aber nur Rädchen im Getriebe und der wahre Übeltäter schnell ausgemacht: Thomas Fischer. Das verurteilende Amtsgericht habe nämlich nachgeschlagen und die Formulierung, § 219a StGB solle verhindern, „dass die Abtreibung in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert wird“, „offensichtlich aus dem Strafrechtskommentar ‚Tröndle/Fischer‘ übernommen“. Durch seinen Kommentar werde die Rechtsprechung vereinheitlicht.

Nur: Erstens ist einheitliche Rechtsprechung nichts Schlechtes, sondern sogar gesetzlich geboten (vgl. §§ 121 Abs. 2, 132 Abs. 2 bis 3 GVG). Zweitens gibt Fischer in seinem Kommentar bisweilen lediglich Meinungen wieder, ohne sich diese zu eigen zu machen. Drittens wird seinen Ansichten seitens der Rechtsprechung oftmals eben nicht gefolgt und befindet sich dann in der sog. „Mindermeinung“.

Hätte sich die Autorin die Mühe gemacht, die entsprechende Stelle einmal selbst nachzuschlagen, hätte sie vielleicht bemerkt, dass Fischer wörtlich (und daher in Anführungszeichen) den Ersten Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform vom 24.4.1974 (S. 17) zitiert. Es ist also schlicht falsch, wenn in diesem Zusammenhang behauptet wird, „der Geist“ Tröndles lebe in der Kommentierung zum Schwangerschaftsabbruch weiter.

<https://strafrecht-online.org/bt-ersterbericht>

Aber indem Tröndle genannt ist, steht das nächste Verdammungsvehikel bereit. Tröndle sei „fanatischer Lebensschützer“ und „erkonservativer Katholik“ gewesen, der sich gegen Schwangerschaftsabbrüche und Homosexualität ausgesprochen habe. – Es handelt sich dabei natürlich teils um ausgesprochen angreifbare, teils heute sogar unhaltbare Positionen, keine Frage. Ob es indes sinnvoll ist, heutige Moralvorstellungen ohne jede Relativierung als Maßstab an Menschen anzulegen, die (gerade) noch im Kaiserreich (1917) geboren wurden, sei dahingestellt. Zweifel säht der Umstand, dass selbst das Bundesverfassungsgericht nicht das geringste Problem damit hatte, den berüchtigten § 175 StGB für verfassungsgemäß zu halten. Moral ändert sich. Zumindest Fischer lässt sich die Lebensgeschichte von Tröndle kaum anlasten. Fischer hat sich denn auch recht differenziert zu § 219a StGB verhalten, auch wenn er sich leider in der Kommentierung selbst – für ihn eher untypisch – zurücknimmt.

<https://strafrecht-online.org/fischer-schwangerschaftsabbruch> [kostenfreie Anmeldung]

Die Feststellung, Tröndle habe das Staatsexamen „nur mit ‚vollbefriedigend‘“ bestanden, ist albern und zeugt vom bösen Willen, der den Artikel prägt. Eine einfache Google-Suchanfrage hätte die Autorin belehrt, dass es sich dabei um genau die Notenschwelle handelt, nach der sich noch 2018 sämtliche Jurastudierenden die Finger lecken. Im Übrigen: Entgegen der vor Sachkunde strotzenden Darstellung der Verfasserin spricht heute niemand mehr vom „Tröndle/Fischer“. Es ist einfach der „Fischer“, und zwar auch deshalb, weil dieser in vielen Bereichen im Rahmen seiner Neubearbeitungen keinen Stein auf dem anderen ließ.

Es ist sicher richtig und wichtig, das bestehende (Straf-)Recht auf Relikte des Nationalsozialismus zu überprüfen. Und in der Tat, die Beispiele sind mannigfaltig: von der Sicherungsverwahrung über den räuberischen Angriff auf Kraftfahrer bis hin zum Mord. Aber den §§ 218 ff. StGB liegt auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz des ungeborenen Lebens zugrunde. So darf in den Augen des BVerfG (E 88, 203, 319) nicht der Eindruck entstehen, es handle sich beim Schwangerschaftsabbruch um einen „alltäglichen, also der Normalität entsprechenden Vorgang.“ Diesem Zweck dient auch § 219a StGB. Das BVerfG hatte sogar hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruchs zum ersten Mal eine gesetzgeberische Pflicht zu einer Strafanordnung angenommen. All das lässt sich verfassungsrechtlich und kriminalpolitisch natürlich mit guten Argumenten bestreiten. Aber zumindest für die Rechtspraxis ist es verbindlich. Und diese Praxis zu informieren, ist Aufgabe eines „Kurzkommentars“.

<https://strafrecht-online.org/kubiciel-schwangerschaftsabbruch>

Worum es der taz in Bezug auf Fischer geht, können daher eigentlich nur die „sexistischen Sprüche“ sein, mit denen dieser Fernsehberichte zur #MeToo-Debatte bedachte, die „allesamt von sehr betroffen blickenden Moderatorinnen mit Push-up-Brüsten und auf mindestens 80-mm-Heels ‚anmoderiert‘“ worden seien. Wenn Mayr dieses Zitat so verwendet, hat sie wohl ein weiteres Mal nicht nachgeschlagen. Es handelt sich um eine Medienkritik, in der Fischer die ihrerseits sexistische Praxis in Talkshows kritisiert. Für so viel Kontext war aber offensichtlich kein Platz. Hier wirft die taz ohne Skrupel alles allein mit dem Ziel in einen Topf, Fischer persönlich verächtlich zu machen.

<https://strafrecht-online.org/fischer-pushup>

Für begründete Kritik gibt Fischer ausreichend Anlass. Begründete Kritik liefert Mayr indes nicht. Herausgekommen ist vielmehr ein Sammelsurium an Behauptungen, hanebüchenen Verknüpfungen und Schmähungen fern jeder Sachkunde. Wem derart die Gäule durchgehen, kann man nur wünschen, dass er sich auf seinem hohen moralischen Ross ordentlich festgezurret hat.

< Nichts ist sicher: Polizeiliche Kriminalstatistik 2017 >

Am Dienstag stellte Innenminister Horst Seehofer die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für das Jahr 2017 vor. Die Zahl der polizeilich registrierten Straftaten sank im Vorjahresvergleich um fast zehn Prozent auf 5,76 Millionen Verdachtsfälle und damit so stark wie seit 25 Jahren nicht mehr. „Deutschland ist sicherer geworden“, konstatiert Seehofer, um im nächsten Atemzug anzufügen, es bestehe gleichwohl kein Anlass zur Entwarnung. Es gebe weiterhin viel zu tun für die Sicherheitsbehörden.

<https://strafrecht-online.org/spon-pks-2017>

Ganz glücklich scheint Seehofer mit den von ihm vorgestellten Zahlen nicht zu sein. Dabei könnte er sich angesichts des Rekordtiefs zurücklehnen. Er könnte sich darauf beschränken, den Einsatz der Kriminalämter zu loben und ihre gute Arbeit für den massiven Rückgang der Verdachtsfälle verantwortlich zu machen. Er könnte in den „Weiter so“-Modus der Kanzlerin schalten. Aber das widerspräche wohl seinem Gefühl, alles sei noch viel schlimmer als früher geworden.

Werden die Zahlen der PKS von den Regierenden sonst gern als Verkündung der einzigen Wahrheit präsentiert, finden sich in Seehofers Ansprache ungewohnt deutliche Relativierungen des Aussagegehalts der Statistik. Die PKS erfasse lediglich Tatverdachtsfälle, die in Abhängigkeit vom Anzeigeverhalten der Bevölkerung und dem Kontrollverhalten der Polizei stünden. Der Rückgang sei zudem maßgeblich darauf zurückzuführen, dass aufgrund der geringeren Zuwanderung weniger ausländerspezifische Vergehen wie illegale Einreisen und unerlaubte Grenzübertritte registriert worden seien. Rechne man diese Straftaten heraus, so sei lediglich ein Minus von 5,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr festzustellen.

So löblich die Einordnung der Zahlen ist, so sehr drängt sich der Verdacht auf, dass saubere Methodik immer nur dann zur Anwendung kommt, wenn sie zur Unterstreichung der eigenen Meinung opportun erscheint. Denn auch das Minus von 5,1 Prozent will nicht ganz zu der Politik passen, die sich der Innenminister für die Legislaturperiode vorgenommen hat. Seehofer fordert in derselben Pressekonferenz, in der er den niedrigsten Stand polizeilich registrierter Kriminalität seit der Wiedervereinigung verkündet, „harte Antworten des Rechtsstaates“ auf kriminelles Verhalten, eine personelle Aufstockung der Bundes- und Landespolizei um 15.000 Stellen, eine Ausweitung der Videoüberwachung (s. hierzu auch unten IV.) und eine grundlegende technische Modernisierung der Polizeiarbeit.

<https://strafrecht-online.org/zeit-starker-staat>

Wenn schon nicht die PKS derartige Vorhaben legitimiert, müssen eben andere Faktoren herhalten. Das Sicherheitsgefühl zum Beispiel. Und so stellte Seehofer nicht lediglich die eigene Statistik vor, sondern verwies zudem auf eine Forsa-Umfrage, nach der sich 44 Prozent der Deutschen unsicherer fühlten als noch vor wenigen Jahren. Hierauf müsse die

Politik dringend mit adäquaten Maßnahmen reagieren. „Das ist für mich noch wichtiger als Paragrafen“, so Seehofer.

Natürlich ist diese Aussage im Ansatz zutreffend: Das Sicherheitsgefühl ist erstens für den Zustand einer Gesellschaft essenziell und zweitens weitgehend unabhängig von der objektiven Sicherheitslage. Die Rechtspolitik darf beide Aspekte nicht unberücksichtigt lassen. In die Irre ginge allerdings die Annahme, Unsicherheitsgefühle ließen sich allein mit kriminalpolitischen Mitteln in den Griff bekommen. Näherliegend ist vielmehr die These, dass sich in Unsicherheitsgefühlen unterschwellige Existenz- und Zukunftsängste manifestieren. Auf diese sollte man schlicht mit einer guten Sozialpolitik reagieren, statt polizeiliche Mittel auszubauen.

Oftmals wird die eigentliche Ursache von Unsicherheitsgefühlen aber weder von Sicherheitspolitikern noch in der Bevölkerung reflektiert. Und so kommt es nicht nur zu kriminalpolitisch höchst fragwürdigen Vorhaben, auch bei den Bürgerinnen und Bürgern können Unsicherheitsgefühle irrationales Verhalten auslösen. Wirft man einen Blick auf die Fallzahlen der Straftaten gegen das Waffengesetz, so sind diese seit dem Vorjahr um 10,3 Prozent gestiegen, im Vergleich zu 2015 sogar um 26,7 Prozent. Zugleich ist ein deutlicher Anstieg der Nachfrage nach dem kleinen Waffenschein zu beobachten. Die Bürgerinnen und Bürger rüsten also auf, legal wie illegal.

Ob dieser Anstieg tatsächlich auf die Verbreitung von Unsicherheitsgefühlen zurückzuführen ist, wissen wir nicht. Sollte dies jedoch der Fall sein, müsste die Konsequenz ein weiteres Mal sein, das subjektive Sicherheitsempfinden mit tatsächlich adäquaten Reaktionen zu stärken, anstatt dieses für eine repressive Kriminalpolitik zu instrumentalisieren.

Die Pressekonferenz zur Vorstellung der PKS hat gezeigt: Dramatische Zahlen zur Kriminalitätsentwicklung bieten immer noch die bessere Legitimation für einen Ausbau des Polizei- und Sicherheitsapparats, mag deren Aussagegehalt noch so gering sein. Seehofer ist das im Wesentlichen egal. Sind die Zahlen rückläufig, weicht er eben auf Forsa-Umfragen zu Unsicherheitsgefühlen aus. Das ist wohl die „evidenzbasierte Kriminalpolitik“, von der im Koalitionsvertrag die Rede war.

III. News aus der Regio

< Der LSH stellt vor: Unserer Freunde aus der Badischen Zeitung – Teil 2 >

Eigentlich hätte Simone Höhl noch vor „Fabian Vögtle mit dem Putzfimmel“ Platz 1 in unserer neuen Reihe gebührt. Denn sie ist gewissermaßen die Allzweckwaffe der Badischen Zeitung, allerdings mit einer besonderen Spezialität: Sie pinselt gerne Polizeimeldungen ab. Und so erfahren wir über die BZ quasi in Echtzeit, wenn sich überraschenderweise auf der B 31 stadteinwärts oder stadtauswärts ein „Riesenstau“ wegen eines liegengebliebenen LKWs gebildet hat.

Es ist uns an dieser Stelle ein Anliegen zu versichern, dass wir keine dieser Thrilling News verpassen. Denn sie sind zu unserer freudigen Überraschung noch nicht – wie ansonsten eigentlich alles – in den BZ+-Bereich gewandert.

Frau Höhl kann aber, wie vermerkt, noch viel mehr: Wenn eine Frau beim Einsteigen in die Straßenbahn strauchelt, sich eine Dachsfamilie in der Innenstadt verirrt oder der Ast eines Baumes in Freiburg-Weingarten abzuknicken droht, schon ist sie zur Stelle und lässt uns daran teilhaben.

Einmal versuchte sie sich gar der kritischen Kriminalgeographie zu nähern. Es ging leider schief. Tut nichts. Wir bleiben ein Fan von ihr.

<https://www.strafrecht-online.org/nl-2017-06-30> (S. 8 f.)

IV. Forschung

< Dauerbrenner & Newcomer >

Superseehofer sorgt sich in seinem Superinnenministerium insbesondere um das Supergrundrecht der Sicherheit. Als alter Profi lässt er sich natürlich weder davon beeindrucken, dass es ein solches Grundrecht gar nicht gibt, noch von der neuen polizeilichen Kriminalstatistik ins Bockshorn jagen. Und so nutzte er nicht nur die Wochen vor deren Präsentation, sondern auch diese selbst, um eine weitere Forcierung der Videoüberwachung anzumahnen, selbstverständlich in der Variante einer Supervideoüberwachung. Sein Hauptaugenmerk gilt dabei Bahnhöfen und weiteren Brennpunkten.

<https://strafrecht-online.org/spon-super-seehofer>

Das also ist der Dauerbrenner, der bereits in der DDR Konjunktur hatte und dem wir uns am LSH seit mittlerweile knapp zwanzig Jahren, beginnend mit unserer Dresdner Zeit, liebevoll widmen.

Auch die Mensa hat derartige Dauerbrenner im Repertoire, auf die man mächtig stolz ist: So gibt es am Freitag in der Freiburger Mensa den Milchreis vermutlich schon seit Zeiten, in denen die DDR noch nicht einmal erschaffen war.

Und eigentlich könnte das Leben ja mit solchen Dauerbrennern auch ungestört weitergehen, weil jeder Protest problemlos mit flugs generierten Erfolgsmeldungen abzuschmettern wäre. So läuft es mit der Videoüberwachung, so mit dem panierten Seelachsfilet MSC und seinen Schmelzkartoffeln. Zur Not wird dieses leicht zweifelhafte Gericht als „Lieblingsessen“ (vermutlich der Mensaleitung) ausgerufen.

Warum es bei solchen Mechanismen einer Neuerung bedarf, bleibt mystisch. Und so wissen wir bis zum Abfassen dieser Zeilen schlicht noch nicht, ob wir es wirklich wagen sollten: „Newcomer Chilli-Fish Australian Style, Basmatireis, Pfannengemüse“.

Der Newcomer der Sicherheitspolitik lautet „elektronische Fußfessel“, natürlich mit der Super-GPS-Technik. Im Ausgangspunkt war deren Lobby gar nicht mal so übel. Man habe die modernen Errungenschaften der Technik in den letzten Jahrzehnten geradezu inflationär zu Lasten der Betroffenen angewendet. Warum könne man dann nicht auch einmal die Videoaufzeichnung bei polizeilichen Vernehmungen zum Einsatz bringen oder die elektronische Fußfessel zur Vermeidung der (Untersuchungs-)Haft?

Zwei diametral entgegengesetzte Klientelbereiche sind insoweit zu unterscheiden: Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht hat sich der durch das „Gesetz über die elektronische Aufsicht im Vollzug der Freiheitsstrafe Baden-Württemberg“ von 2010 bis 2012 eröffneten Möglichkeit der elektronischen Überwachung mittels GPS-Technik von Gefangenen im Rahmen eines randomisierten Modellprojekts angenommen. Die Fußfessel war hier als Alternative zu einer Ersatzfreiheitsstrafe oder im Übergang zur Entlassung sowie im Rahmen elektronisch überwachter Vollzugslockerungen vorgesehen. Der Adressatenkreis rekrutierte sich aus Strafgefangenen mit einem niedrigen Risikoprofil, für die sich allerdings weder positive noch negative Effekte hinsichtlich der Rückfallquote feststellen ließen.

Der Nutzen der elektronischen Aufsicht bei dieser Zielgruppe liege allenfalls darin, „dass sie eine frühere Entlassung in eine Situation ermöglicht, in der sich für diese Gefangenen gar kein typischer Resozialisierungsbedarf mehr ergibt.“ – Das ist doch immerhin etwas, mag man in einem ersten Zugriff konstatieren, bevor sich unweigerlich die Frage aufdrängt, warum dann nicht eine durch eine mildere Sanktionierung ermöglichte frühere Entlassung ohne eine die Betroffenen belastende elektronische Fußfessel ausreichen würde.

<https://strafrecht-online.org/mpi-fussfessel>

Das andere Ende der Fahnenstange machen die sog. Gefährder aus, die man seit 2017 über die elektronische Fußfessel in (virtuellen) Schranken halten möchte. Das BKA-Gesetz schafft hierfür ebenso wie einige Polizeigesetze (etwa § 27c PolG-BW) unter scheinbar genau benannten Voraussetzungen eine derartige Möglichkeit.

Aber bereits der insoweit herangezogene gesetzlich nicht verankerte Begriff des Gefährders als solcher ist an bewusster Flexibilität nicht zu überbieten. Oder wie Michael Jasch es formuliert: „Wer Gefährder ist, bestimmt die Polizei.“

<https://strafrecht-online.org/lto-gefaehrder>

Und die erwähnten Prognosevoraussetzungen für die elektronische Aufenthaltsüberwachung gaukeln über das Vokabular der „bestimmten Tatsachen“ oder

der „konkreten Wahrscheinlichkeit“ lediglich vor, dass auch nur der Hauch von Evaluierbarkeit und damit Kontrollierbarkeit besteht. Glücklicherweise verzichtet man in der Praxis weitgehend auf dieses neue Instrument der Terrorbekämpfung, so dass es sich einmal mehr um ein populistisches Instrument zur Befriedung der Massen handelt.

Milchreis oder Chilli-Fish? Beide Angebote liegen uns schwer im Magen.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Der ultimative Charaktertest: Wer passt zu mir? >

Auch wenn wir zu Beginn des Newsletters mit der Nettigkeitskampagne Martin Horns sympathisierten: Kurze Zeit später sind wir uns schon wieder unschlüssig geworden. In jeder Situation und gegenüber jedem immer nur lächeln, selbst wenn wir etwas auf die Nase kriegen? Das wäre schon eine Kehrtwendung um 180 Grad.

Fragen wir uns also doch noch einmal zur Sicherheit, wer besser zu RH passt: Sonnenkönig Martin Horn oder Absteiger Dieter Salomon.

Martin Horn: „Ich bin einfach platt.“

Das fiel uns in der Tat auch schon des Öfteren auf. Diese Selbsteinschätzung macht ihn aber irgendwie auch sympathisch. Daher Punkt für Dieter Salomon.

Dieter Salomon: „Jetzt gehe ich in den Ruhestand.“

Ein wunder Punkt: Geburtsjahr und Attitüde klaffen bei RH weit auseinander. Ob er sich bereits im Ruhestand befindet oder jedenfalls schnell in diesem verschwinden sollte, ist umstritten. In jedem Fall Punkt für Dieter Salomon.

Martin Horn: „Ich bin in keiner Freikirche.“

Das tut uns leid, wir lasen, dass man dort Gott direkt und gemeinsam erleben könne. Passt das nicht zu Ihrem jeden umarmenden Wesen? Punkt für Dieter Salomon.

Dieter Salomon: „Auch Professoren haben das Recht auf freie Meinungsäußerung.“

Diese generöse Geste anlässlich der Kritik von Jakob Bach und RH an der Konstruktion von Kriminalitätsschwerpunkten macht uns zunächst ein wenig stutzig. Aber sie zeugt schlicht von vollkommenem Desinteresse an wissenschaftlicher Expertise. Punkt für Dieter Salomon.

Martin Horn: „Ich habe auch keine 1000 bezahlbaren Wohnungen in der Tasche.“

Ach so, das ist ja blöd. Punkt für Dieter Salomon.

Dieter Salomon: „Eine offizielle öffentliche Abschiedsfeier wird es nicht geben.“

Und damit keine Missverständnisse aufkommen: Eine solche ist nicht einmal in irgendwelchen kühnen Träumen für RH derzeit oder in der Zukunft angedacht. Punkt für Dieser Salomon.

Martin Horn: „Ich bin auch empathisch. Mir geht es darum, Brücken zu bauen.“

Also so richtig Hand in Hand, ohne jede arrogante Distanz gegenüber dem platten Volk und seinen Fehlvorstellungen? Wir wissen schon, wir haben uns das eigentlich vorgenommen. Aber wir schaffen es einfach nicht: Punkt für Dieter Salomon.

Wir sind selbst ein wenig überrascht über das eindeutige Votum: RH und Abstieg, das passt.

VI. Das Beste zum Schluss

Christian Streich nervt. Er weint und schreit wie ein Wahnsinniger, wenn es nicht läuft, wie es ihm gefällt. Manchmal umarmt er plötzlich und übergriffig jeden, der ihm vor die Flinte läuft. Und manchmal lässt er apathisch alles über sich ergehen.

Auch Antonio Conte steht trotz seiner Heimatstadt Lecce nicht für gelassene Grandezza. Aber erleben Sie selbst den Unterschied.

<https://strafrecht-online.org/spon-conte>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 11.5.2018

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>